

Handelsteil der

## Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie.

Zugleich:  
Wochenschrift für Spinnerei und Weberei.

Allgemeine Zeitschrift für die Textil-Industrie

Begründet 1884 in LEIPZIG.

vormals „Die Textil-Zeitung“.

Handelsblatt für die gesamte Textil-Branche.

Fachzeitschrift für die Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Leinen-, Hanf- und Jute-Industrie,

für den Garn- und Manufakturwarenhandel, sowie die Tuch- und Konfektionsbranche.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Organ der Sächsischen  
Textil-Berufsgenossenschaft.

Organ der Vereinigung  
Sächsischer Spinnerei-Besitzer.

Organ der Norddeutschen  
Textil-Berufsgenossenschaft.

Redaktion, Geschäftsstelle u. Verlag:  
LEIPZIG  
Brommestraße 9, Ecke Johannis-Allee.

Herausgegeben von Theodor Martins Textilverlag in Leipzig.

Fernsprech-Anschluß: No. 1058.  
Telegraph-Adresse:  
Textilschrift Leipzig.

Diese Wochenberichte erscheinen jeden Mittwoch als Beiblatt zur „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ und bilden den Handelsteil der letzteren. — Der Preis für die „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ mit den vierteljährlich erscheinenden „Spezialnummern“ und den 3 Beiblättern: 1. Wochenberichte, 2. Muster-Zeitung, mit zahlreichen Musterkompositionen und Stoffproben (Neuheiten), und 3. Mitteilungen aus und für Textil-Berufsgenossenschaften beträgt für das Deutsche Reich und Österreich-Ungarn pro Halbjahr nur Mk. 8,—, für die übrigen Länder: a) Bei direktem Bezug unter Streifband pro Halbjahr Mk. 10,50 (inklusive Porto); b) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postämter pro Halbjahr Mk. 9,—. Die „Wochenberichte“ können auch allein (ohne die Monatschrift) bezogen werden zum halbjährlichen Preise von Mk. 5,— für Deutschland und Österreich-Ungarn, und zu folgenden Preisen für die übrigen Länder: a) Bei direktem Bezug unter Streifband pro Halbjahr Mk. 7,50

(inklusive Porto); b) bei Bezug durch die Buchhandlungen oder Postämter pro Halbjahr Mk. 6,—. Bestellungen nehmen an: Die Expedition der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie in Leipzig, Brommestraße 9 (Ecke Johannis-Allee), sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie die Postanstalten. (Im deutschen Post-Zeitungskataloge sind die Monatschrift nebst Beiblättern (auf Seite 239) unter „Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“, die Wochenberichte ohne Monatschrift (auf Seite 442) unter dem Titel „Wochenberichte der Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie“ eingetragen.) Die Abonnementsgebühren sind pränumerando zahlbar. Wenn ein Abonnement spätestens 1 Monat vor Schluß des Halbjahres nicht gekündigt wird, gilt dasselbe als fortbestehend. — Die Insertionsgebühren betragen pro Petitzeile (ca. 3 mm hoch und 54 mm breit) oder deren Raum 40 Pfennig. Bei Wiederholungen Rabatt nach Tarif. Beilagen werden nur für die Gesamtauflage angenommen nach feststehendem Tarif.

Adresse für sämtliche Zuschriften und Geldsendungen: Leipziger Monatschrift für Textil-Industrie, Leipzig, Brommestr. 9.

### Unsere Post-Abonnenten

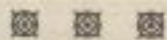
ersuchen wir hiermit um **baldige Erneuerung des Abonnements**, da die Postämter Zeitungen nur dann **ununterbrochen** weiter liefern, wenn die Abonnements-Erneuerung **vor Ablauf** des Quartals erfolgte. Geschieht letztere **nach** Ablauf des Quartals, so liefert die Post die im neuen Quartal bereits erschienenen Nummern nur gegen Entrichtung einer besonderen Gebühr von **10 Pfg.**, und zwar nur auf **ausdrückliche Bestellung**, nach **Die Expedition.**

### Das glänzende Ergebnis der dritten deutschen Kriegsanleihe.

Die am 22. September beendeten Zeichnungen auf die dritte deutsche Kriegsanleihe haben überall im deutschen Reiche eine ungewöhnlich starke Beteiligung gefunden.

Nach den vorläufigen Feststellungen wurden insgesamt  
**12 Milliarden und 67 Millionen Mark**

gezeichnet, ein Ergebnis, das alle Erwartungen weit hinter sich läßt und auf das ganz gewiß das deutsche Volk stolz sein kann. Denn diese glänzende Leistung konnte nur erzielt werden durch die Kraft, Hingabe und Begeisterungsfähigkeit des ganzen Volkes. Wenn ein Volk, das nach den Behauptungen seiner Feinde schon vor Monaten am Ende seiner wirtschaftlichen Kraft angelangt sein sollte, noch nach einer Kriegsdauer von 14 Monaten solcher Leistungen fähig ist, so ist es unüberwindlich, und es hat damit zugleich auch den Beweis erbracht, daß es entschlossen ist, den ihm aufgezwungenen Krieg mit eisernem Willen bis zum siegreichen Ende durchzuführen.



### Beschlagnahme der deutschen Schafschur.

(Amtliche Bekanntmachung vom 17. September 1915.)

§ 1.

**Inkrafttreten.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 18. September 1915 in Kraft.

§ 2.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen sind:

1. der Wollertrag der deutschen Schafschur 1914/15 sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz „Wollertrag 1914/15“ genannt), soweit er noch nicht gemäß den „Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15“ (W. I. 2501/3. 15 K. R. A.) in das Eigentum von Fabrikanten von Heeres- oder Marinebedarf übergegangen ist.
2. der Wollertrag der deutschen Schafschur 1915/16, gleichviel, ob er sich bei den Schafhaltern, an sonstigen Stellen oder noch auf den Schafen befindet, sowie das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (im nachstehenden kurz Wollertrag 1915/16 genannt).

§ 3.

#### Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) sind beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die durch diese Bekanntmachung ausdrücklich gestattet sind, oder die mit Zustimmung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, erfolgen.

§ 4.

#### Waschen der beschlagnahmten Wolle.

Das Waschen des beschlagnahmten, noch nicht an Fabrikanten für Heeres- und Marinebedarf verkauften Restes des Wollertrages 1914/15 und des beschlagnahmten Wollertrages 1915/16 wird wie folgt geregelt:

Die Wolle muß spätestens 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen in eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien zum Waschen eingeliefert werden:

- Bischweiler Carbonisier-Anstalt und Wollwäscherei A.-G. vorm. E. Lix,
- Bischweiler, Kr. Hagenau i. Els.,
- Bremer Wollkämerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
- H. Katz Sohn, Cassel,
- Mosbacher & Co., Cassel,